



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

**Standort:** Greifswald, Gebäude: Löfflerstr. 8  
**Amt:** Umweltamt  
**Sachgebiet:** 70.2  
**Auskunft erteilt:** Herr Vicent  
**Zimmer:** 24 (3. Etage)  
**Telefon-Nr.:** 03834/ 8760 3235  
**Fax-Nr.:** 03834/ 8760 9 3235  
**E-Mail:** robert.vicent@kreis-vg.de

Sprechzeiten

**montags:** nach Vereinbarung  
**dienstags:** 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
**mittwochs:** nach Vereinbarung  
**donnerstags:** 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
**freitags:** nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

12.02.2015

## Allgemeinverfügung

für das Verbrennen trockener, mit Krankheiten befallener Pflanzenteile

Auf Grundlage des § 3 der Pflanzenabfall-Landesverordnung (PflanzAbLVO) und § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird von der Unteren Abfallbehörde für das Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Ausnahmegenehmigung erteilt.:

1. Jeder Eigentümer von privat genutzten Gartengrundstücken kann an 2 Werktagen im März und Oktober 2015 für jeweils 2 Stunden **trockene, mit Krankheiten befallene Pflanzenteile** auf seinem Grundstück verbrennen.
2. Gleiches gilt für Kleingartenanlagen, jedoch ist die Verbrennung auf zentralen Brennplätzen auszuführen. Die Brenndauer wird hier auf 6 Stunden/Brenntag verlängert. Der Vorstand der Gartensparten legt die Termine der Verbrennung fest.
3. Als Kleingartenanlagen gelten auch mehrere Kleingartenparzellen auf einem Grundstück, auch wenn diese nicht als Verein organisiert sind. Wie in den anderen Kleingartenanlagen hat die Verbrennung innerhalb der 6 Stunden auf zentralen Plätzen zu erfolgen. Da kein Vorstand die Termine festlegen kann, werden für diese Anlagen der 08. und 29. März sowie der 11. und 25. Oktober 2015 als Brenntag bestimmt.

Diese Erlaubnis gilt nicht für Gartenbaubetriebe und gewerblich genutzte Gartengrundstücke und ist mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden.

- B1 Zur Vermeidung starker Rauchentwicklungen sind die Pflanzenteile ausreichend lange zu trocknen.  
A1 Vor dem Anzünden des Feuers ist auf die Windrichtung und Wetterlage zu achten. Ein Verbrennen bei Nebel oder Regen ist untersagt.  
A2 Die Verbrennung ist werktags in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und der o.g. Brenndauer zulässig. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

**Kreissitz Greifswald**  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

**Standort Anklam**  
Demminer Straße 71–74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

**Standort Pasewalk**  
An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

**Telefon:** 03834 8760-0  
**Telefax:** 03834 8760-9000

**Internet:** www.kreis-vg.de  
**E-Mail:** posteingang@kreis-vg.de

**Bankverbindungen**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

## **Begründung:**

Nach § 1 Abs.1 der PflanzAbfLVO sind pflanzliche Abfälle durch Verrotten oder Kompostieren und Einbringen in den Boden auf den Grundstücken zu entsorgen, auf denen sie anfallen. (Regelentsorgung) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle (als Ausnahmeregelung nach § 2 Abs.1 PflanzAbfLVO) ist seit 1999 durch die Einführung des Entsorgungssystems für pflanzliche Abfälle in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald rechtlich nicht mehr zulässig. Die Abfallsatzungen und das bestehende Entsorgungssystem gelten auch nach der Kreisgebietsreform bis zu einer Änderung durch den Kreistag uneingeschränkt fort.

Das Kompostieren mit Krankheiten befallener Pflanzenteile kann zur Verbreitung der Pflanzenkrankheiten beitragen. Als vorbeugender Pflanzenschutz ist daher das Verbrennen derartiger Pflanzenteile ggf. notwendig. Zum Schutz der Nachbarn und Anlieger vor vermeidbarer Rauchbelästigung sind bestimmte Verhaltensvorschriften zu beachten und die befallenen Pflanzenteile ausreichend lange zu trocknen. Feuchte, krankheitsbefallene Pflanzenteile sind aufgrund der Rauchentwicklung von der Verbrennung ausgeschlossen.

Kleingartenanlagen sind Grundstücke mit vielen voneinander unabhängigen Nutzungsberechtigten. Die Ausnahmeregelung aus § 2 Abs. 1 PflanzAbfLVO gilt aber nur pro Grundstück. Die Pächter der Gartenparzellen sind daher nicht berechtigt, voneinander unabhängig Pflanzenabfälle zu verbrennen, wie das in den Jahren vor 2002 geschehen ist. Die Verbrennung begann täglich um 8.00 Uhr und endete selten vor 18.00 Uhr. Die in Hauptwindrichtung liegenden Wohngebiete wurden dadurch 2 Monate im Jahr und über mehrere Stunden täglich einer kontinuierlichen Rauchbelästigung ausgesetzt. Aufgrund dieser Dauerbelästigung war/ist es notwendig, die Verbrennungen auch weiterhin zentral zu organisieren. Durch das Verbrennen der vorgetrockneten Pflanzenabfälle in großen, heißen Feuern wird die Rauchentwicklung minimiert. Die Rauchbelästigung der Anlieger wird damit auf ein zumutbares Maß von 2 x 6 Stunden/Monat reduziert. Eine Erweiterung der Brennzeit auf 6 Stunden/Brenntag ist aufgrund der vielen Nutzer der Gartenanlagen (bis zu 270 Parzellen/Sparte) notwendig, da die Bereitstellung der vorgetrockneten Pflanzenabfälle erst am Tag der Verbrennung erfolgen sollte.

Einige Kleingartenanlagen sind nicht als Vereine organisiert, so dass hier kein Vorstand einen Verbrennungstermin vorgeben kann. Um auch diesen Personen eine Verbrennung der vorgetrockneten und mit Krankheiten befallenen Pflanzenteile zu ermöglichen, werden von der Behörde unter Punkt 3 je 2 Terminen vorgegeben. Diese Termine gelten ausschließlich für diese Kleingartenanlagen. In allen anderen Kleingartenanlagen legt weiterhin der Vorstand der Vereine die Termine fest. Für die Ausweisung der zentralen Brennplätze ist jede Gartenanlage selber verantwortlich.

Im Auftrag



Vicent

## **Hinweise:**

1. Die Erlaubnis gilt nur für das Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
2. Die Vorstände der Vereine sind für die Einhaltung der Rechtsnormen auf ihrem Vereinsgelände verantwortlich. Sie sind daher ihren Mitgliedern gegenüber weisungsberechtigt. (Klarstellung!)
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der oben genannten Auflagen verstößt oder nasse Pflanzenteile verbrennt.
4. Ordnungswidrig handelt auch, wer andere Abfälle (z.B.: Pappen, Bretter, Farben, ...) mit verbrennt.